

MUSTERANTRAG

Kommunen nicht im Regen stehen lassen! Wohngeldreform auch personell abbilden

Die Energiekrise wird zu einer extremen Belastung für Millionen Haushalte führen. Schätzungsweise vier Millionen Haushalte werden krisenbedingt auf Wohngeld angewiesen sein. Fachgremien gehen von einer Verdreifachung des leistungsberechtigten Empfängerkreises aus (siehe z.B. Rundschreiben des HLT/HStT 1092/2022).

Die jetzt erfolgte Ausweitung des Wohngeldes durch die Bundesregierung wird allerdings nur knapp zwei Millionen Haushalte begünstigen. Es gibt also nicht nur einen wesentlich höheren Bedarf, sondern es ist allein durch das Gesetz mit wesentlich mehr Anträgen zu rechnen.

Somit ist davon auszugehen, dass der bestehende Personalkörper der Kommunen im Sachgebiet Wohngeldbehörde nicht ausreichen wird, um die erwartete Verdreifachung der Leistungsberechtigten zu versorgen. Für die Wohngeldsachbearbeitung ergibt sich ein erhöhter Personalmehrbedarf. Es sind Änderungen im Stellenplan (kurzfristige Neuschaffung von Stellen) und der Aufbauorganisation sowie die Festlegung eines Personalkennzahlenmodells unter Berücksichtigung der erweiterten gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Da der Personalmehrbedarf durch ein Bundesgesetz ausgelöst wird, jedoch die Kommunen die Personalmehrkosten alleine tragen, liegt eine Verletzung des Konnexitätsprinzips (Art. 104a GG) vor.

Die erhebliche Bürokratie für den Bezug des Wohngelds muss abgebaut werden. Daher sollten bereits bewilligte Anträge des jeweils letzten Jahres zunächst einmal einfach verlängert werden, auch damit sich überlastete Ämter auf die Bearbeitung von neuen Anträgen konzentrieren können. Die Bearbeitung der Wohngeldanträge dauert bereits heute durchschnittlich sechs Monate. In einzelnen Kommunen, z.B. München, sind es bis zu zwölf Monate (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4356, S. 12). Durch die Reform haben sich die Bearbeitungszeiten nochmals ausgeweitet. Der Mehraufwand sei, so Reinhard Sager, Präsident des Deutschen Landkreistags für die Kommunen, „kaum leistbar“ (<https://www.tagesschau.de/inland/wohngeld-geywitz-101.html>). Es steht zu befürchten, dass 2023 viele Wohngeldberechtigte aufgrund langer Bearbeitungszeiten beim Wohngeld Leistungen der Grundsicherung beantragen müssen, was dann wiederum (bei freiwilligen Parallelbeantragungen) zu aufwändigen Erstattungsansprüchen zwischen den Leistungsträgern führen könnte. Dies würde bei den beteiligten Behörden zu hohem Aufwand und hohen Verwaltungskosten führen, bei betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zu Ärger, Frustration und Geldnöten, weil sie möglicherweise mehrere Leistungen beantragen müssten, teils auch solche, die sie eigentlich gar nicht beanspruchen möchten.

Dabei ist auch zu beachten, dass mit der gesetzlich verankerten Halbjahresfrist nur der Zeitpunkt der Vorrangprüfung im SGB II auf den Stichtag 1. Juli 2023 verschoben wird.

Der Verwaltungsaufwand wird also nicht reduziert, sondern lediglich verschoben – parallel zur Einführung der Reformen durch das „Bürgergeld-Gesetz“.

Auch ist unklar, wie sich die unterschiedlichen Finanzierungen bei Grundsicherungsleistungen und dem Wohngeld auf Finanzen und Finanzgebaren von Bund, Ländern und Kommunen auswirken.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

der Magistrat wird gebeten zur Kenntnis zu nehmen:

dass im Sachgebiet Wohngeldbehörde kurzfristig strukturelle Anpassungen bezüglich der Personalausstattung und der Personalbemessung erforderlich sind.

dass bis zur Festlegung eines Personalkennzahlenmodells ein Richtwert von 270 Fällen zu 1 VZÄ für die Personalbemessung maßgeblich ist.

dass unter Berücksichtigung dieser Arbeitsbemessung ein zusätzlicher Personalbedarf für die Wohngeldsachbearbeitung von XXX VZÄ zu erwarten ist.

dass im Dezember 2023 eine Evaluation zum Antragsaufkommen und der Personalbemessung vorgenommen werden soll. Daraus folgen etwaige weitere Personalbedarfe.

Der Magistrat wird gebeten:

bewilligte Wohngeldanträge des jeweils letzten Jahres einfach zu verlängern, auch damit sich überlastete Ämter auf die Bearbeitung von neuen Anträgen konzentrieren können.

das zuständige Dezernat wird legitimiert, die Stellenbesetzung überplanmäßig schrittweise ab dem 01.03.2023 durchzuführen;

bis zum Dezember 2023 das tatsächliche Antragsaufkommen zu evaluieren sowie ein Personalkennzahlenmodell zu entwickeln.

über den deutschen Städtetag bei der Bundesregierung das Konnexitätsprinzip einzufordern.